

COSTA RICA

Beschluss Nr. 041-2020-ARP-SFE Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr unbewurzelter Stecklinge von Süßkartoffeln (*Ipomoea batatas*) für die Vermehrung und von Wurzeln von Süßkartoffeln (*Ipomoea batatas*) für den Verzehr mit Ursprung in Ländern, in denen der Schädling *Euscepes postfasciatus* Fairmaire 1849 auftritt

(Resolución No. 041-2020-ARP-SFE REQUISITOS FITOSANITARIOS PARA LA IMPORTACIÓN DE esquejes sin raíz de camote (*Ipomoea batatas*) para propagación y en raíces de camote (*Ipomoea batatas*) para consumo, originarios de cualquier país en el que esté presente la plaga *Euscepes postfasciatus* Fairmaire 1849)

Quelle: https://members.wto.org/crnattachments/2020/SPS/CRI/20_3407_00_s.pdf, aufgerufen am 29.05.2020

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.05.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

ABTEILUNG NORMEN UND REGELUNGEN

Einheit Schädlingsrisikoanalyse

Servicio Fitosanitario del Estado

MAG . COSTA RICA

Beschluss Nr. 041-2020-ARP-SFE

DER SERVICIO FITOSANITARIO DEL ESTADO, ..., LEGT DIE PFLANZENGESUNDHEITLICHEN ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR unbewurzelter Stecklinge von Süßkartoffeln (*Ipomoea batatas*) für die Vermehrung und von Wurzeln von Süßkartoffeln (*Ipomoea batatas*) für den Verzehr mit Ursprung in Ländern, in denen der Schädling *Euscepes postfasciatus* Fairmaire 1849 auftritt, FEST; San José, Sabana Sur, Costa Rica, 25. Mai 2020 09:05.

...

WIRD FOLGENDES BESCHLOSSEN:

1. Es werden folgende verbindlich einzuhaltende pflanzengesundheitliche Maßnahmen für die Einfuhr unbewurzelter Stecklinge von Süßkartoffeln (*Ipomoea batatas*) für die Vermehrung mit Ursprung in Ländern, in denen der Schädling *Euscepes postfasciatus* Fairmaire 1849... auftritt, festgelegt:
 - a1) Der Sendung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigelegt, in dem in der Rubrik „Zusätzliche Erklärungen“ angegeben ist, dass die Sendung von Pflanzen stammt, die in Vitro vermehrt und während der gesamten Wachstumszeit in einer insektensicheren Struktur (z. B. einem Gewächshaus, das mit einem 50-mesh-Netz gegen Blattläuse und Doppeltüren gesichert ist) gehalten wurden, und in dem angegeben ist, dass die Sendung für frei von *Euscepes postfasciatus* befunden wurde.

ODER

- a2) dass die Sendung in einem Gebiet erzeugt wurde, das vom SFE gemäß den Bestimmungen des ISPM 4 und des ISPM 29 für frei von *Euscepes postfasciatus* anerkannt wurde.
 - b) Inspektion an der Einlassstelle und Probenahme für einen diagnostischen Labortest auf Schädlinge.
2. Es werden folgende verbindlich einzuhaltende pflanzengesundheitliche Maßnahmen für die Einfuhr von Wurzeln von Süßkartoffeln (*Ipomoea batatas*) für den Verzehr mit Ursprung in Ländern, in denen der Schädling *Euscepes postfasciatus* Fairmaire 1849 auftritt, festgelegt.
- a) Der Sendung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigelegt, in dem in der Rubrik „Behandlung“ angegeben ist, dass die Sendung gemäß Anhang TF13 des ISPM 28 behandelt wurde....
3. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Punkte 1 und 2 gelten zusätzlich zu denen, die für die genannten geregelten Erzeugnisse bereits bestehen.
4. Der Schädling *Euscepes postfasciatus* steht in der Liste der geregelten Schädlinge Costa Ricas.
5. Die Sendungen unterliegen pflanzengesundheitlichen Handlungen an der Einlassstelle.
6. Die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen treten nach 6 Monaten in Kraft.
7. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen werden zum Inkrafttreten dieses Beschlusses in die Datenbank der pflanzengesundheitlichen Anforderungen aufgenommen.

Magda Maria Gonzales Arroyo

Leiterin der Abt. Normen und Regelungen